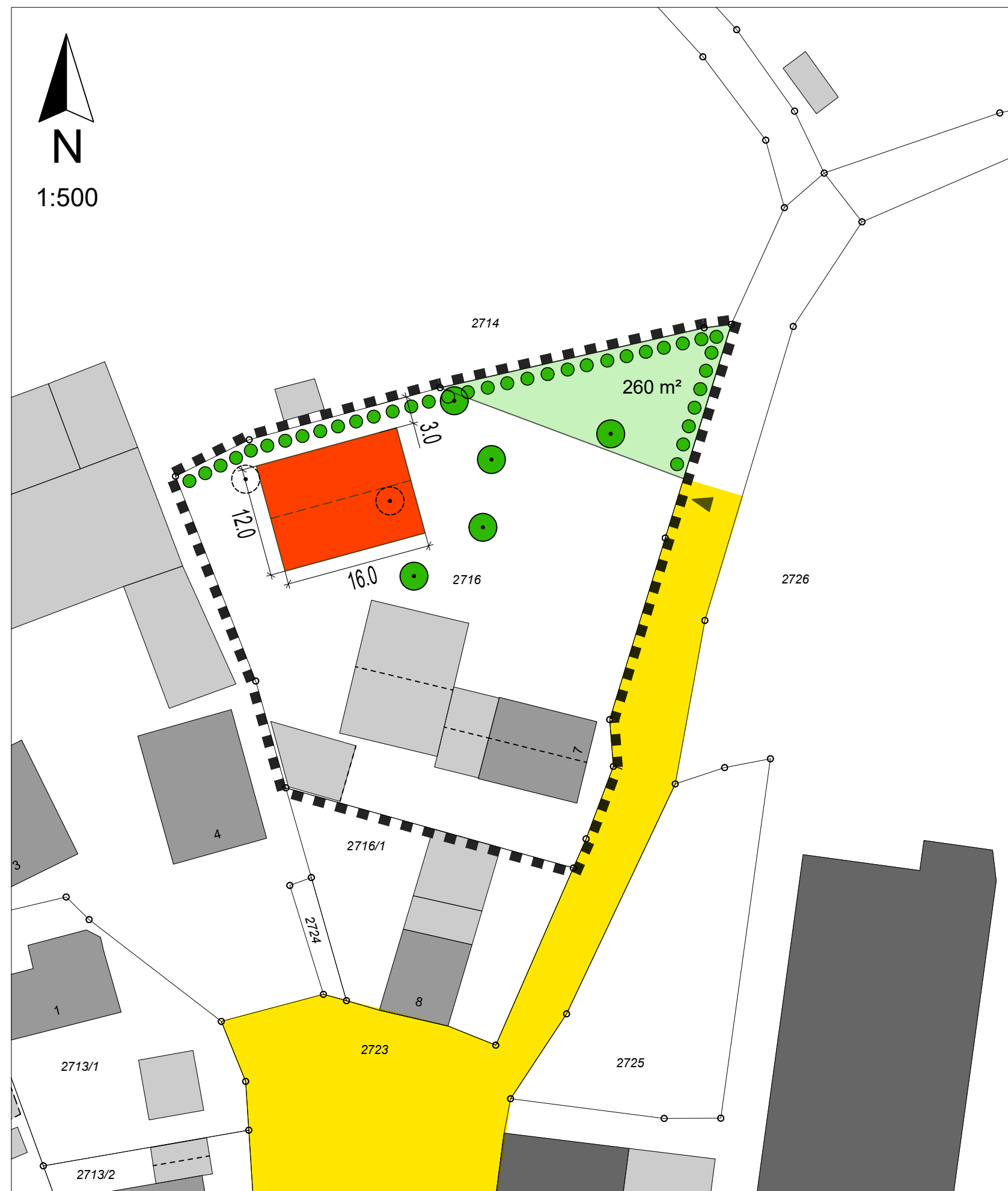


Einbeziehungssatzung "Gstadt" gem. §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB



Festsetzung durch Planzeichen

Art der Baulichen Nutzung

MI Mischgebiet gemäß §5 BauNVO

Maß der Baulichen Nutzung

Höhe: 7,0 m Firsthöhe bezogen auf OKFF EG

Dachgestaltung

SD 20-40° Zulässige Dachform für Hauptgebäude

Verkehrsflächen

Strassenfläche (öffentlich)

Grundstückzufahrt

Grünordnung

Grünfläche auf privaten Flächen

Heckenpflanzung auf privaten Flächen

Erhaltung

zu erhaltende Einzelbäume

zu rodende Einzelbäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehung

Hinweise durch Planzeichen

2716 Flurnummer

Bestehende Grenzen

Bestehende Gebäude

neues Gebäude der Einbeziehungssatzung

Satzung

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, der Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung die Einbeziehungssatzung „Gstadt“ als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung gilt die ausgearbeitete Planzeichnung in der Fassung vom und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung

Einbeziehungssatzung mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:500 und
2. textlichen Festsetzungen

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat in der Sitzung vom gem. §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Treuchtlingen hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Einbeziehungssatzung gemäß §10 Abs.1 i.V.m. §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Treuchtlingen, den

STADT TREUCHTLINGEN

(Siegel)

Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin

- Ausgefertigt

Treuchtlingen, den

STADT TREUCHTLINGEN

(Siegel)

Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin

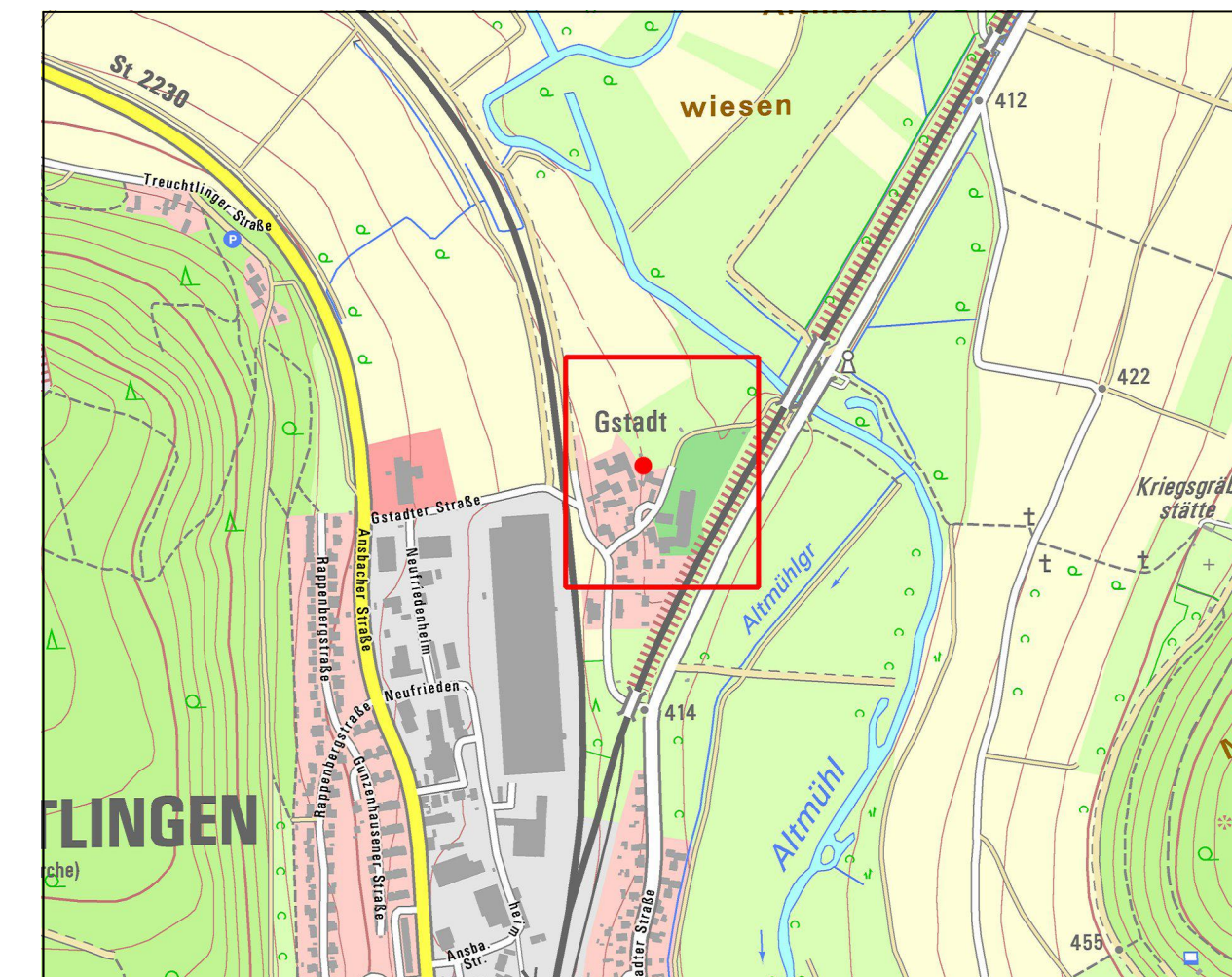
- Der Satzungsbeschluss zu der Einbeziehungssatzung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Treuchtlingen, den

STADT TREUCHTLINGEN

(Siegel)

Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin



Planungsträger



STADT TREUCHTLINGEN

Hauptstraße 31, 91757 Treuchtlingen

Einbeziehungssatzung "Gstadt" gem. §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB

Planfassung	Entwurf	Datum	25.11.2021
Maßstab	1:500		
Projektleitung	Stadt Treuchtlingen Florian Forster Stadtbaumeister Hauptstraße 31 91757 Treuchtlingen		